

**Zeitschrift:** Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio  
**Herausgeber:** Staatssekretariat für Wirtschaft  
**Band:** 91 (1973)  
**Heft:** 302

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

















## Aenderung der EFTA-Ursprungsregeln

Am 13. Dezember 1973 haben die EFTA Räte verschiedene Aenderungen der Ursprungsregeln beschlossen. Die 3 Ratsbeschlüsse drängen sich auf, damit im Warenverkehr der EFTA am 1. Januar 1974 die gleichen Ursprungsregeln zur Anwendung gelangen wie im Verkehr mit den Europäischen Gemeinschaften.

Mit dem EFTA-Ratsbeschluss Nr. 19/1973 (Beschluss Nr. 11/1973 des Gemeinsamen Rates der EFTA und der Republik Finnland) wird eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 eingeführt, welche die bisherigen Modelle ersetzen soll. Ferner enthält der Beschluss einige verfahr-

renstechnische Vereinfachungen gegenüber der heutigen Praxis. Die Aenderungen betreffen den Teil I des Anhangs B des EFTA-Uebereinkommens.

Der EFTA-Ratsbeschluss Nr. 20/1973 (Beschluss Nr. 12/1973 des Gemeinsamen Rates der EFTA und der Republik Finnland) ändert die Ursprungsregelung Nr. 1 als Folge der Einführung der neuen Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und der anderen Erleichterungen. Ferner werden die Ursprungsregelungen Nr. 1 und Nr. 2 sprachlich angepasst. Die neuen Fassungen der Ursprungsregelungen Nr. 1 und Nr. 2 ersetzen die bisherigen Texte, welche mit den EFTA-Ratsbeschlüssen Nr. 3/1973 und Nr. 4/1973 eingeführt wurden.

Mit dem EFTA-Ratsbeschluss Nr. 21/1973 (Beschluss Nr. 13/1973 des Gemeinsamen Rates der EFTA und der Republik Finnland) wird die Ursprungsregelung bei der Tarif-Nummer 1905 der Liste A liberalisiert, indem die Fussnote mit «Hartweizen» ergänzt wird. Die Aenderung betrifft die Beilage 2 zu Teil I im Anhang B des EFTA-Uebereinkommens.

Die Beschlüsse treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die deutsche Uebersetzung der vorerwähnten Beschlüsse wird nachstehend wiedergegeben.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Uebersetzung aus dem englischen und französischen Originaltext.

## Uebereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

## Aenderung des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens

## EFTA-Ratsbeschluss Nr. 19/1973

(Vom 13. Dezember 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Uebereinkommens vom 4. Januar 1960, zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation,

beschliesst:

1. Artikel 8 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

1. Ursprungserzeugnissen im Sinne dieses Teils des Anhangs B ist bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat und bei Vorlage einer von den Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaates erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, deren Muster in der Beilage 5 wiedergegeben ist, die Zollbehandlung der Zone oder die in Artikel 25 bis vorgesehene Behandlung zu gewähren.

2. Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 werden die Bescheinigungen bei Vorlage der zuvor erteilten Warenverkehrsbescheinigungen von den Zollbehörden der Staaten erteilt, in denen die Waren sich vor der Wiederausfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben.

3. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas, wenn er auf Antrag des Zollpflichtigen und unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in aufeinanderfolgenden Sendungen eingeführt wird, als ein einziger Artikel betrachtet, und bei der Einfuhr der ersten Teilsendung kann eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt werden.

4. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind befugt, die in den Verträgen nach Artikel 2 vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen unter den in diesen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen, sofern sich die Waren, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, auf ihrem Gebiet befinden. Das Muster der Bescheinigungen ist in Beilage 5 wiedergegeben.

2. Artikel 9 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Warenverkehrsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausfuhrers erteilt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Beilage 5 gestellt und gemäss den Bestimmungen dieses Teils des Anhangs B ausgefüllt.

3. Artikel 10, Absatz 2 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen und die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Bescheinigungen, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

4. Artikel 10, Absatz 3 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens wird gestrichen.

5. Artikel 11, Absatz 3 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Warenverkehrsbescheinigungen werden von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften aufbewahrt.

6. Artikel 12 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Warenverkehrsbescheinigung ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Beilage 5 wiedergegeben ist. Dieses Formblatt kann in einer oder in mehreren offiziellen Sprachen eines Mitgliedstaates oder in Englisch gedruckt werden. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muss den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrmitgliedstaates entsprechen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weisses, holzfreies, geleeimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Ueberdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

7. Artikel 20 des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung:

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C und das Muster der Warenverkehrsbescheinigung sind Bestandteil des Teils I dieses Anhangs.

8. Anmerkung 7 in Beilage 1 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens wird gestrichen.

9. Der zweite Satz der Anmerkung 8 in Beilage 1 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens wird gestrichen.

10. Beilage 5 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens wird durch die im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Beilage 5 (Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1) ersetzt.

11. Beilage 6 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens wird gestrichen.

12. Die Warenverkehrsbescheinigungen, die nach den Mustern ausgestellt werden, wie sie vor dem 1. Januar 1974 in den Beilagen 5 und 6 zu Teil I im Anhang B des Uebereinkommens enthalten waren, können unter den in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen so lange verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind.

13. Dieser Ratsbeschluss wird am 1. Januar 1974 in Kraft treten.

14. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden hinterlegen.

## Anhang zu EFTA-Ratsbeschluss Nr. 19/1973

## Beilage 5 zu Teil I

Warenverkehrsbescheinigung gemäss Artikel 8

(siehe folgende Seite)

Die Mitgliedstaaten sind frei, in der «Erklärung des Ausfuhrers» auf der letzten Seite der Warenverkehrsbescheinigung zusätzliche Anmerkungen über das Ausstellen und Ausfüllen der Warenverkehrsbescheinigung beizufügen. Das nachstehende Beispiel wird den Mitgliedstaaten empfohlen: Verwendung dieses Formulars bei der Beanspruchung der Zollbehandlung der Zone nach Artikel 25 Absatz 1 (EFTA-Zollansätze)

Der Artikel 25 Absatz 1 des Anhangs B (Teil I) des EFTA-Uebereinkommens und des Protokolls Nr. 3 der Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der EWG umschreibt die Bedingungen, unter denen Waren in den EFTA-Staaten, in Dänemark und im Vereinigten Königreich zu den EFTA-Zollansätzen zugelassen werden können. Sofern die Waren die Ursprungsbedingungen als auch die Vorschriften hinsichtlich Drawback des Artikels 23 erfüllen, ist in der Rubrik «Bemerkungen» der Warenverkehrsbescheinigung der Vermerk «Artikel 25.1 gegeben» in deutlicher Hand- oder Maschinenschrift anzubringen.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausfuhrer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		<b>EUR. 1</b> Nr. <b>A</b> 000.000	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen			
und			
(Angabe der betreffenden Staaten, Staatsgruppen oder Gebiete)			
4. Ausfuhrstaat, -staatsgruppe oder -gebiet	5. Bestimmungsstaat, -staatsgruppe oder -gebiet		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m <sup>3</sup> , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
<p>1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder lose gedruckter anzugeben.</p>			
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 7) Art/Muster: _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde: _____ Ausstellender/s Staat/Gebiet: _____ (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder lose gedruckter anzugeben.

2) Nur auszufüllen, wenn sich der Lieferant hinsichtlich des Ausfuhrpapiers oder sonstiger Angaben zu äußern hat.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausfuhrer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		<b>EUR. 1</b> Nr. <b>A</b> 000.000	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen			
und			
(Angabe der betreffenden Staaten, Staatsgruppen oder Gebiete)			
4. Ausfuhrstaat, -staatsgruppe oder -gebiet	5. Bestimmungsstaat, -staatsgruppe oder -gebiet		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke 1); Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m <sup>3</sup> , usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
<p>1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder lose gedruckter anzugeben.</p>			
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: 7) Art/Muster: _____ Nr. _____ vom _____ Zollbehörde: _____ Ausstellender/s Staat/Gebiet: _____ (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beifügte Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder lose gedruckter anzugeben.

2) Nur auszufüllen, wenn sich der Lieferant hinsichtlich des Ausfuhrpapiers oder sonstiger Angaben zu äußern hat.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung 1) <input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. <input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beifügte Bemerkungen).
(Ort und Datum) Stempel	(Ort und Datum) Stempel
(Unterschrift)	(Unterschrift)

ANMERKUNGEN

- Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Resten noch Übermengen aufweisen. Etwasige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die inhaltlichen Eintragungen geordnet und gegebenenfalls die betreffenden Eintragungen blausperrig werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen der die Bescheinigung ausstellt, bei, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
- Zusätzlich den in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführten Warenposten dürfen keine Zwischenposten bestehen. Jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Umfassender über dem letzten Warenposten ist ein wegsprechender Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Strichungen unbenutzbar zu machen.
- Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu beschreiben, daß die Freistellung der Nimlichkeit möglich ist.

ERKLÄRUNG DES AUSFUHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausfuhrer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,  
ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beifügte Bescheinigung zu erlangen;  
BESCHREIBT den Sachverhalt aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
LEGT folgende Nachweise VOR 1):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zuzustreichenden Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beifüigten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beifüigten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)  
(Unterschrift)

1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unveränderten Zustand wieder ausgeführten Waren.



Vor dem Ausfüllen des Formulars sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

1) 2) siehe Rückseite von Blatt 1	10 Warenbezeichnung	11 Beförde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	
		9) Rohgewicht	8) Bestimmungszustat
2) Name und Anschrift des Ausführers/Exporteurs		6) Unterschrift des Ausführers	
3) Name und Anschrift des Empfängers		7) Ort und Datum	
4) Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausfuhrer der nachstehend bezeichneten und in dieser Pkt. 10 angegebenen Waren, bestätige hiermit, dass die Waren in ... die Voraussetzungen für die Ausfuhr dieses Formulars entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen ... erfüllen und dass es sich um ... handelt. - VERPFLICHTET MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsgangbücher für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.		5) Ort und Datum	

FORMULAR EUR.2 Nr. A 000.000 (Blatt 2)

**Fussnoten zu der Vorderseite**

1) Anzugeben sind die Vertragsparteien des Abkommens, nach dem das Formular ausgestellt wird.  
2) Hinweise auf Prüfungen der zuständigen Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

**Hinweise zur Ausstellung des Formulars EUR.2**

A. Ein Formular EUR.2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 2) genannten Warenverkehr entsprechen.  
Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formulars sorgfältig zu lesen.

B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C1 oder auf der Zolldklärung C2/CP3 den Hinweis (EUR. 2) sowie die Seriennummer des Formulars ein.

C. Nachdem der Ausführer beide Blätter des Formulars ausgefüllt und unterschrieben hat,  
- heftet er bei Paketsendungen die beiden Blätter an die Begleitadresse an,  
- befestigt er bei Briefsendungen Blatt 1 an die Sendung und legt Blatt 2 in die Sendung.

Vor dem Ausfüllen des Formulars sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

1) 2) siehe Rückseite von Blatt 1	10 Warenbezeichnung	11 Beförde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	
		9) Rohgewicht	8) Bestimmungszustat
2) Name und Anschrift des Ausführers/Exporteurs		6) Unterschrift des Ausführers	
3) Name und Anschrift des Empfängers		7) Ort und Datum	
4) Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausfuhrer der nachstehend bezeichneten und in dieser Pkt. 10 angegebenen Waren, bestätige hiermit, dass die Waren in ... die Voraussetzungen für die Ausfuhr dieses Formulars entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen ... erfüllen und dass es sich um ... handelt. - VERPFLICHTET MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsgangbücher für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.		5) Ort und Datum	

FORMULAR EUR.2 Nr. A 000.000 (Blatt 1)

<p><b>Ergebnis der Nachprüfung</b></p> <p>Die Nachprüfung hat ergeben, dass</p> <p><input type="checkbox"/> die auf diesem Formular eingetragenen Angaben richtig sind (1) oder</p> <p><input type="checkbox"/> das Formular nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der eingetragenen Angaben entspricht (siehe die beigefügten Bemerkungen) (1)</p>	<p><b>Erauchen um Nachprüfung</b></p> <p>Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formulars abgegebenen Erklärung des Ausführers. (1)</p>
<p>61 _____</p> <p>(Unterschrift des Zollbeamten)</p> <p>Stempel der Behörde</p>	<p>61 _____</p> <p>(Unterschrift des Zollbeamten)</p> <p>Stempel der Behörde</p>

1) Die nachträgliche Überprüfung des Formulars erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaats begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrstaats übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats das Blatt 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Prüfung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Blatt die ihr vorgelagte Rechnung oder eine Kopie davon bei und stellt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Umrichtigkeit der Angaben auf dem Formular schließen lassen.

Wendet die Zollbehörde des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung des Abkommens nicht an, so kann sie dem Importeur vorbehaltlich der für notwendig ersichtlichen Sicherungsmassnahmen die Waren freigeben.

2. Dieser Ratsbeschluss wird am gleichen Tage in Kraft treten wie der Beschluss Nr. 19/1973.

3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden hinterlegen.

**Aenderung der Beilage 2 zu Teil I des Anhangs B des Uebereinkommens**

**EFTA-Ratsbeschluss Nr. 21/1973**

(Vom 13. Dezember 1973)

Der Rat,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Uebereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation

beschliesst:

- 1. Die Fussnote der Tarif-Nummer 19.05 in Liste A der Beilage 2 zu Teil I des Anhangs B des Uebereinkommens erhält folgende Fassung: «<sup>1</sup>) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art «zea indurata» oder Hartweizen handelt.»
- 2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- 3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text dieses Beschlusses bei der Regierung von Schweden.

**Abkommen zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland**

Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 11/1973

– Aenderung des Teils I im Anhang B des Uebereinkommens

Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 12/1973

– Aenderung der Ursprungs-Regelung Nr. 1 und sprachliche Anpassung der Ursprungs-Regelungen Nr. 1 und Nr. 2

Beschluss des Gemeinsamen Rates Nr. 13/1973

– Aenderung der Beilage 2 zu Teil I des Anhangs B des Uebereinkommens

(Vom 13. Dezember 1973)

Der Gemeinsame Rat,

gestützt auf Artikel 6, Absatz 6 des Abkommens vom 27. März 1961 zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland,

beschliesst:

- 1. Die EFTA-Ratsbeschlüsse Nr. 19/1973, Nr. 20/1973 und Nr. 21/1973 sind auch für Finnland bindend und in den Beziehungen zwischen Finnland und den anderen Parteien des Abkommens anwendbar.
- 2. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Rates treten am 1. Januar 1974 in Kraft.
- 3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation hinterlegt den Text der Beschlüsse bei der Regierung von Schweden.

**Postüberweisungsdienst mit dem Ausland**

**Service international des virements postaux**

Unverbindliche Umrechnungskurse ab 21. Dezember 1973

Cours de conversion sans engagement, dès le 21 décembre 1973

Algerien/Algérie	100 Dinars	= Fr. 75.90
Belgien/Luxemburg		
Belgique/Luxembourg	100 Fr. belg.	= Fr. 8.—
Dänemark/Danemark	100 Kronen	= Fr. 52.25
Deutschland/Allemagne	100 DM	= Fr. 121.15
Frankreich/France	100 FF	= Fr. 67.45
Grossbritannien und Nordirland/ Grande-Bretagne et Irlande du Nord	1 £ Sterl.	= Fr. 7.48
Italien/Italie	100 Lire	= Fr. —5330
Japan/Japon	100 Yen	= Fr. 1.15½
Marokko/Maroc	100 DH	= Fr. 77.95
Niederlande/Pays-Bas	100 Florins	= Fr. 115.55
Norwegen/Norvège	100 Kronen	= Fr. 57.15
Oesterreich/Autriche	100 Schilling	= Fr. 16.47
Schweden/Suède	100 Kronen	= Fr. 70.70

**Schweizerische Nationalbank - Ausweis vom 22. Dezember 1973**

**Banque nationale suisse - Situation au 22 décembre 1973**

Veränderungen seit dem letzten Ausweis  
Changements depuis la dernière situation

Aktiven	Franken / Francs
Goldbestand	11 892 732 381.85
Devisen	11 856 798 534.90
Ausländische Schatzanweisungen in sFr.	4 612 980 000.—
Inlandportefeuille	
– Wechsel	209 758 539.93
– Schatzanweisungen des Bundes	44 000 000.—
Lombardvorschüsse	106 646 003.95
Korrespondenten im Inland	62 828 979.65
Schuldverpflichtung des Bundes gemäss Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1971	1 243 514 066.53
Sonstige Aktiven	71 478 951.28
<b>Total</b>	<b>30 100 737 458.09</b>

Passif	Franken / Francs
Encaisse or	—.—
Devisen	+ 201 581 150.39
Bons du Trésor étrangers en fr. s.	—.—
Portefeuille effets sur la Suisse	
– Effets de change	+ 57 231 880.50
– Bons du Trésor de la Confédération	— 15 000 000.—
Avances sur nantissement	— 48 805 959.—
Correspondants en Suisse	— 26 652 298.41
Reconnaissance de dette de la Confédération selon l'arrêté fédéral du 15 décembre 1971	—.—
Autres postes de l'actif	+ 9 946 566.90
<b>Total</b>	<b>30 100 737 458.09</b>

<sup>1</sup>) Ueberschreitung des zulässigen Kreditzuwachses

<sup>1</sup>) Dépassement du taux d'accroissement des crédits

Offizieller Diskontsatz 4½% seit 22. Januar 1973  
Offizieller Lombardzinsfuß 5½% seit 22. Januar 1973

Taux officiel d'escompte 4½% depuis le 22 janvier 1973  
Taux officiel pour avance 5½% depuis le 22 janvier 1973

Spezialdiskontsätze für Pflichtlagerwechsel

- a) für Pflichtlager in Lebens- und Futtermitteln 3½% seit 1. März 1972
- b) für übrige Pflichtlager 3¼% seit 1. März 1972

Taux spéciaux d'escompte pour effets de stocks obligatoires

- a) pour stocks obligatoires de denrées alimentaires et fourrages 3½% depuis le 1<sup>er</sup> mars 1972
- b) pour autres stocks, obligatoires 3¼% depuis le 1<sup>er</sup> mars 1972

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern — Rédaction: Division du commerce du Département fédéral de l'économie publique, Berne

**Financial Green Book SA, Genève**

Messieurs les actionnaires sont convoqués à

**l'assemblée générale extraordinaire**

de la société qui aura lieu le vendredi 11 janvier 1974, à 14 h. 15, à Genève, en l'étude de M<sup>e</sup> Didier/Terrier, notaire, 2, rue de Candolle, avec l'ordre du jour suivant:

- 1. Dissolution de la société.
- 2. Entrée en liquidation.

La qualité d'actionnaire devra être justifiée par la production des actions ou d'un certificat de dépôt de celles-ci auprès d'un établissement bancaire.

L'administrateur

Votre fournisseur pour timbres caoutchouc



SCHMID  
55, Fbg du Lac  
2502 BIENNE  
☎ 032 / 3 94 99

**Hotel Cristallo**

Piazza Cioffalo 9  
6900 LUGANO  
Tel. 091 / 2 99 22  
modernes Haus – 130 Betten – alle Zimmer mit Radio und Telefon.  
Direkt im Zentrum (an der Funicolare stazione Centro) (Fussgängerzone – Autolärmfrei).  
1 Minute vom Bahnhof und See – Auto-silo in nächster Nähe – Spezialpreise für reisende Kaufleute Zimmer/Frühstück Fr. 25.—, mit Bad oder Dusche, WC Fr. 30.—, alles inbegriffen.

Kennen Sie das Ablagesystem

**Archiv-Boy**

das ein Drittel Archiv-Platz einspart und 60% der Registraturkosten?

Verlangen Sie Muster und Auskünfte bei der  
Auto-Doppik Buchhaltung AG,  
2501 Biel, Telefon 032 / 2 40 29

Nicht immer muss es ein «richtiger» Computer sein ... Die Automation des Rechnungswesens kann billiger sein! Seit 31 Jahren importieren wir direkt aus den USA

**NCR-Buchungsautomaten**

- **rebuilt**
- **mit 4–25 Zählwerken**
- **jetzt auch mit elektrischem Kontoblatteneinzug**

Garantie, Service und Organisationsberatung sind selbstverständlich. Unsere Referenzen sprechen für sich selber. Verlangen Sie unverbindlich eine Offerte!

**REBUMA SUTER AG**

8045 Zürich, Uetlibergstrasse 350  
-Telefon 01 / 33 66 36

**Conventionsfreie Frachten**

**Müller-Gysin AG.**  
Internationale Transporte  
4000 Basel 23  
Telefon (061) 34 67 00 – Telex 62 172

**Warenumsatzsteuer – Broschüre**

Neue Ausgabe, enthaltend die ab 1. Januar 1974 geltenden Erlasse.

Die Broschüre kann gegen Voreinzahlung von Fr. 4.— auf unser Postcheckkonto 30-520 bezogen werden.

Schweizerisches Handelsamtsblatt, 3011 Bern

**PATENTE KIRCHHOFER RYFFEL & CO.**

8001 Zürich, Bahnhofstrasse 58  
Telefon (01) 25 38 74

**Nichtigkeitsklärung**

Die Einlagehcft der Bank Prokredit AG, 07-04786/09, Bern, 07-07582/02, Bern, 07-07839/08, Bern, werden vermisst. Die Gläubiger werden über die Guthaben verfügen, sofern die allfälligen Inhaber der Hefte diese nicht binnen 90 Tagen der unterzeichneten Bank vorzulegen und ihr besseres Recht nachweisen. Bern, den 27. Dezember 1973  
Bank Prokredit AG

Das Sparheft Nr. 65 291 mit einem Guthaben von Fr. 21 146.85, ausgestellt von der Schweizerischen Kreditanstalt, Locarno, wird vermisst.

Allfällige Inhaber dieses Hefes werden hiermit aufgefördert, dieses innert sechs Monaten, von heute an gerechnet, an den Schaltern der Schweizerischen Kreditanstalt vorzuweisen, widrigenfalls dieses Sparheft als kraftlos erklärt würde.

Zürich, den 20. Dezember 1973  
Schweizerische Kreditanstalt

**Der SHAB-Leserkreis ist kaufkräftig  
Nutzen Sie diese Kaufkraft - Inserieren Sie!**